



Stadt Murten
Ville de Morat

Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührentarif

Anpassungen Art. 30 + 32 gemäss Empfehlungen Preisüberwacher

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	4
Art. 2	Gemeindeaufgaben	4
Art. 3	Zuständiges Organ	5
Art. 4	Erschliessung	5
Art. 5	Kataster	5
Art. 6	Öffentliche Leitungen	6
Art. 7	Hausanschlussleitungen, Feinerschliessung	6
Art. 8	Private Abwasseranlagen	7
Art. 9	Durchleitungsrechte	7
Art. 10	Schutz öffentlicher Leitungen	7
Art. 11	Baubewilligungen	7
Art. 12	Durchsetzung	8
II.	Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften	9
Art. 13	Anschlusspflicht und Fristen	9
Art. 14	Bestehende Bauten und Anlagen	9
Art. 15	Vorbehandlung schädlicher Abwässer	9
Art. 16	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	10
Art. 17	Waschen von Motorfahrzeugen	11
Art. 18	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	11
Art. 19	Kleinkläranlagen und Jauchegruben	11
Art. 20	Gewässerschutzbereiche	12
III.	Baukontrolle	13
Art. 21	Baukontrolle	13
Art. 22	Pflichten der Privaten	13
Art. 23	Projektänderung	13
IV.	Betrieb und Unterhalt	14
Art. 24	Einleitungsverbot	14
Art. 25	Haftung für Schäden	14
Art. 26	Unterhalt und Reinigung	15
Art. 27	Sammeln von Abwasser und Schlämmen	15
V.	Gebühren	16
Art. 28	Finanzierung der Abwasseranlagen	16
Art. 29	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands	16
Art. 30	Anschlussgebühren	17
Art. 31	Wiederkehrende Gebühren	18
Art. 32	Grundgebühren	18
Art. 33	Verbrauchsgebühren	20
Art. 34	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	20
Art. 35	Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist	20
Art. 36	Einforderung, Verzugszins, Verjährung	21
Art. 37	Gebührenpflichtige	21
Art. 38	Grundpfandrecht der Gemeinde	21
VI.	Strafen, Rechtspflege, Übergangs- und Schlussbestimmungen	22
Art. 39	Widerhandlungen gegen das Reglement	22
Art. 40	Rechtsmittel und Rechtspflege	22
Art. 41	Übergangsbestimmung	22
Art. 42	Aufhebung bisherigen Rechts	22
Art. 43	Inkrafttreten	23

VII.	Anhänge	24
A1	Grund- und Zuschlagsfaktoren zum Abwasserentsorgungsreglement	24
A2	Gebührentarif zum Abwasserentsorgungsreglement	25
Art. 1	Anschlussgebühren	25
Art. 2	Wiederkehrende Grundgebühr	25
Art. 3	Wiederkehrende Verbrauchsgebühr	25
Art. 4	Stundenansatz	25
Art. 5	Inkrafttreten	25
A3	Abkürzungen	26

Der Generalrat der Stadt Murten

gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SGF 814.20);
- die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SGF 814.201);
- das Gewässergesetz vom 18. Dezember 2009 (GewG; SGF 812.1);
- das Gewässerreglement vom 21. Juni 2011 (GewR; SGF 812.11);
- das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG; SGF 140.1);
- das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden vom 28. Dezember 1981 (ARGG; SGF 140.11);
- das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1);
- das Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 1. Dezember 2009 (RPBR, SGF 170.11);
- das Gesetz über die Enteignung vom 23. Februar 1984 (EntG; SGF 76.1);
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1991 (VRG; SGF 150.1);
- die Gemeindebaureglemente der Gemeinde Murten (GBR);
- die Statuten des Abwasserverbandes Seeland Süd vom 3. Oktober 2016;
- die Statuten des Abwasserverbandes der Region Murten vom 16. Oktober 1990;
- die Statuten des Abwasserverbandes der Region Kerzers vom 21. Juni 2011;
- das Reglement des Zweckverbandes Abwasserregion Sensetal vom 3. März 2006;
- das Reglement des Abwasserverbandes obere Bibera vom 19. Mai 2010;

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt die Sicherstellung der Abwasserentsorgung innerhalb des Kanalisationsbereichs der Gemeinde. Der Begriff "Abwasserentsorgung" umschreibt dabei die Ableitung des Abwassers (Abwasser aus Haushalten, Industrie und Gewerbe, stets abfließendes Reinabwasser sowie das Regenwasser), die Versickerung von unverschmutztem Abwasser, die Reinigung des verschmutzten Abwassers und die Einleitung des unverschmutzten oder gereinigten Abwassers in einen geeigneten Vorfluter.

Geltungsbereich

² Der Geltungsbereich dieses Reglementes richtet sich nach der Gebietsabgrenzung im kommunalen Generellen Entwässerungsplan (GEP) und schliesst auch alle Bauten ausserhalb der Bauzonen ein, deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Das Reglement gilt somit für alle an öffentliche Abwasserab- und Abwasserreinigungsanlagen angeschlossenen Gebäude sowie alle angeschlossenen oder anschliessbaren Grundstücke.

Art. 2 Gemeindeaufgaben

Allgemein

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.

Grundlage

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die zur Ableitung und Reinigung der Abwässer notwendigen öffentlichen Abwasseranlagen. Als Grundlage dazu dient der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde.

Übertragung der Projektierung und Erstellung

³ Projektierung und Erstellung von öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (nachfolgend als Eigentümer bezeichnet) übertragen werden. Die allfällige Rückerstattung der Baukosten wird vertraglich geregelt (Art. 98 Abs. 2 RPBG).

Art. 3 Zuständiges Organ*Aufsicht*

¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Bauverwaltung.

Zuständigkeit

² Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die Prüfung der Baugesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Baubewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c) die Baukontrolle;
- d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen;
- e) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- f) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Übergeordnetes Recht

³ Die Zuständigkeiten des kantonalen Amtes für Umwelt (nachstehend: das Amt), welche von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz vorgesehen sind, bleiben vorbehalten.

Art. 4 Erschliessung*Innerhalb Bauzonen*

¹ Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Planungs- und Baureglement sowie dem GEP der Gemeinde.

Ausserhalb Bauzonen

² Ausserhalb der Bauzonen koordiniert die Gemeinde gemäss Art. 15 GewR die Erschliessung der öffentlichen Sanierungsgebiete.

Private Sanierungsgebiete

³ Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften ausserhalb der Bauzone erfolgt auf Kosten der Eigentümer.

Nicht erschlossene Baugebiete

⁴ Reicht ein Eigentümer oder Nutzniesser ein Baugesuch für ein noch nicht erschlossenes Baugebiet (einzelne sowie mehrere Parzellen oder grössere unüberbaute Flächen innerhalb einer Bauzone) ein, dessen Überbauungsgrad den Bau eines Sammelkanals nicht unmittelbar rechtfertigt, kann die Gemeinde ihn verpflichten, die Kosten für die Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen vollumfänglich oder teilweise zu übernehmen. Betreffend Kostenrückerstattung gilt Artikel 2 Absatz 3 hievor.

Art. 5 Kataster*Zuständigkeit*

¹ Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen gemäss Artikel 6 und 8 hienach einen Kanalisationskataster und führt diesen ständig nach.

Aufbewahrung der Ausführungspläne

² Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Art. 6 Öffentliche Leitungen*Begriff*

¹ Die Leitungen der Groberschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete (Art. 4 Abs. 2) sind öffentliche Leitungen.

Zuständigkeit

² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach ihrem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

Ausnahmen

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Eigentümer.

Aufgaben

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

⁵ Die Gemeinde kann die Abtretung privater Leitungen im Interesse des öffentlichen Wohles verlangen. Im Streitfall kommen die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes zur Anwendung.

Art. 7 Hausanschlussleitungen, Feinerschliessung*Begriff*

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals eines Eigentümers oder mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Eigentümer) stellt eine Feinerschliessung im Sinne von Artikel 94 Absatz 2, 97 und 98 RPBG dar. Diese gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen und der Feinerschliessung sind von den Eigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die öffentliche Leitung ersetzt oder verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵ Die Bau- und Unterhaltskosten der auf öffentlichem Grund erstellten privaten Anschlüsse gehen ebenfalls zu Lasten der Eigentümer. In diesem Fall kann die Gemeinde den Bau der Anschlüsse selbst übernehmen, an Dritte übertragen oder dem Eigentümer zur Ausführung durch ein Unternehmen überlassen.

Eigentum

⁶ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Eigentümern.

Art. 8 Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach kantonaler Gesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Eigentümer gemeinsame Anlagen zur Ableitung und Reinigung des Abwassers zu erstellen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des GewG.

Art. 9 Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden durch Dienstbarkeitsverträge erworben und gesichert. Die Gemeinde kann das Durchleitungsrecht auf Grund des Enteignungsgesetzes durchsetzen.

² Die Auflage von Leitungsplänen nach RPBG ist im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Eigentümern schriftlich zu eröffnen.

Entschädigung

³ Für die Durchleitungsrechte werden in der Regel keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsgleichen Eingriffen.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Eigentümer. Die berechtigten Eigentümer tragen die Kosten.

Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen

¹ Öffentliche Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, in ihrem Bestand geschützt.

Abstände

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten. Die Bauverwaltung kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

Unterschreiten des Bauabstandes

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

Art. 11 Baubewilligungen

Grundlagen

¹ Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren für Baubewilligungen für Abwasseranlagen richten sich nach dem GewG und dem RPBG.

Privater Anschluss

² Für die Erstellung oder Abänderung eines privaten Kanalisationsanschlusses an die öffentliche Kanalisation oder einer privaten Abwasseranlage bedarf es einer Baubewilligung.

Art. 12 Durchsetzung

¹ Bei der Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften des VRG sowie des GewG über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen den Eigentümer oder gegen die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

³ Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 (SR 281.1).

II. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

Art. 13 Anschlusspflicht und Fristen

Pflicht

¹ Die Anschlusspflicht und die rechtlichen Anschlussbedingungen für Bauten und Anlagen richten sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Fristen

² Der Gemeinderat setzt, gestützt auf Artikel 97ff RPBG, die Fristen für den Anschluss von überbauten oder erschlossenen Grundstücken fest.

Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen

Anpassung der Hausanschlussleitungen

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen und im Bereich der öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

Einzugsgebiete

² Der Gemeinderat legt, gestützt auf den GEP, das Einzugsgebiet einer Leitung fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8 hievor.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des RPBG.

Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Grundsatz

¹ Für Abwässer, die in ihrer physikalischen, biologischen oder chemischen Beschaffenheit der GSchV nicht genügen, kann jederzeit eine Vorbehandlung vor Einleitung in die Kanalisation oder eine anderweitige Entsorgung verlangt werden.

Kosten

² Die Kosten für die Vorbehandlung oder anderweitige Entsorgung gehen zu Lasten des Verursachers.

Bewilligungspflicht

³ Vorbehandlungs- oder alternative Entsorgungsverfahren bedürfen der Bewilligung durch das Amt.

Ausnahmen

⁴ Der Gemeinderat kann mit Zustimmung des Amtes auf die Forderung nach einer Vorbehandlung verzichten, sofern die Reinigung der Abwässer kein bedeutendes Problem für die Abwasserreinigungsanlage darstellt.

Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

Grundsatz

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden (vgl. auch Art. 7 Abs. 5 für Anschlüsse auf öffentlichem Grund). Um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien lückenlos überprüfen zu können, kann die Gemeinde auf Kosten der Eigentümer nebst der üblichen Kontrolle weitere Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vornehmen. Dabei sind betroffene Eigentümer vorgängig anzuhören.

Regen- und Reinabwasser

²

- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser (von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) sollen möglichst nicht gefasst werden. Wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des Amtes.
- c) Das Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) setzt in der Regel Rückhaltemassnahmen voraus.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

Trennsystem

³ Im Trennsystem sind verschmutzte und unbelastete Abwässer voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation/ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

Mischsystem

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, findet Absatz 2 Buchstabe d hievon Anwendung.

Obligatorische Versickerung oder Rückhaltung

⁵ Die Gebiete mit obligatorischen Versickerungs- oder Rückhaltevorschriften für Regenabwasser sind im GEP bezeichnet.

⁶ Bis zum Parzellenrand ist auf einem Grundstück, unabhängig vom öffentlichen Entwässerungssystem, das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten.

Baubewilligung

⁷ Der Gemeinderat legt im Baubewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat. Er stützt sich dabei auf die Vorgaben des GEP.

Verschmutztes Sauberwasser

⁸ Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Die Waschplätze sind eng

abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das Amt entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

Landwirtschaftliche Betriebe

⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des Amtes zu entsorgen.

Schwimmbäder

¹⁰ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzabwasserkanalisation, die übrigen Abwässer dagegen nach Möglichkeit in die Leitung für unbelastetes Abwasser oder in den Vorfluter abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Baubewilligung entschieden.

Gewerbliche und industrielle Abwässer

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des Amtes vorzubehandeln.

¹² Das Amt bestimmt, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern, den Vorfluter für gereinigte Abwässer.

Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln ist nur an Orten gestattet, die eindeutig an die Schmutzwasserkanalisation und die ARA angeschlossen sind und die mit einer gewässerschutzkonformen Abwasservorbehandlungsanlage ausgerüstet sind.

Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

Vorschriften

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und der Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Rückstau

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien des Amtes für Planung, Bau und Unterhalt von Jauchegruben.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Art. 20 Gewässerschutzbereiche

Besondere Vorschriften

¹ Bestehen Gewässerschutzzonen oder -areale, so sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Baubewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

Grundwasserfassung ohne Schutzzone

² Gefährdet ein Bauvorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Einsprache erheben und innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich auflegen lassen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des GewG.

III. Baukontrolle

Art. 21 Baukontrolle

Zuständigkeit

¹ Die Bauverwaltung sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Baubewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken abzunehmen.

Beizug von Fachpersonen

² Sie kann hierzu in schwierigen Fällen die Fachleute des Amtes oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

Zutritt zu Anlagen

³ Die Bauverwaltung und die von ihr ermächtigten Personen haben jederzeit freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen. Sie kann die Sanierung oder den Ersatz von defekten oder ungenügenden Anlagen und Einrichtungen verfügen.

Haftung

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Art. 22 Pflichten der Privaten

Meldungen an die Gemeinde

¹ Der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten ist der Bauverwaltung rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

Prüfungen

³ Für sämtliche Anlagen und Einrichtungen sind Dichtigkeitsprüfungen und Kameraaufnahmen zu erstellen.

Abzugebende Dokumente

⁴ Bei der Abnahme sind der Gemeinde die nachgeführten Ausführungspläne und die Protokolle der Dichtigkeitsprüfung und der Kameraaufnahmen auszuhandigen.

Abnahmeprotokoll

⁵ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

Mehrkosten

⁶ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

Art. 23 Projektänderung

Bewilligungspflicht

¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Wesentliche Änderung

² Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere

sich auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen auswirkende Änderung.

IV. Betrieb und Unterhalt

Art. 24 Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Abwässer, welche den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widersprechen,
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen,
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.,
- Säuren und Laugen,
- Öle, Fette, Emulsionen,
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.,
- Gase und Dämpfe aller Art,
- Jauche, Mistsaft, Silosaft,
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen).

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15 hievor.

Art. 25 Haftung für Schäden

¹ Die Eigentümer von Hausanschlussleitungen haften für alle Schäden, die diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlussleitungen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 26 Unterhalt und Reinigung

<i>Grundsatz</i>	¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.
<i>Pflicht der Eigentümer</i>	² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.
<i>Missachtung</i>	³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Bauverwaltung nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12 hievor.
<i>Zutritt für Kontrollen</i>	⁴ Betreffend Zutritt und Kontrolle zu den Anlagen durch die Bauverwaltung gilt Artikel 21 Absatz 3 hievor.

Art. 27 Sammeln von Abwasser und Schlämmen

Abwasser, Schlämme aus Klärgruben und Abwasserfaultürmen und dergleichen, die in einer Abwasserreinigungsanlage verarbeitet werden können, müssen von einer Fachfirma aufgenommen und einer zentralen ARA zugeführt werden.

V. Gebühren

Art. 28 Finanzierung der Abwasseranlagen

Finanzierung

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:

- a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren);
- c) die Verwaltungs- und Kontrollgebühren;
- d) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- e) sonstige Beteiligungen und Beiträge von Eigentümern an Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von Abwasseranlagen im Rahmen eines Quartierplanes oder einer Erschliessung; diese Beiträge können nicht an die in Absatz 2 hienach vorgesehenen Gebühren angerechnet werden.

Gebührentarif

² Der Generalrat beschliesst die Höchstbeträge der verschiedenen, nachfolgend aufgeführten Gebühren. Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb der gegebenen Höchstbeträge im Gebührentarif fest (Anhang 2):

- a) die Anschlussgebühren;
- b) die Grund- und Verbrauchsgebühren;
- c) die Verwaltungs- und Kontrollgebühren.

Der Generalrat genehmigt die Grund- und Zuschlagsfaktoren (Anhang 1) und beschliesst deren Änderung.

Höchstbeträge

³ Die Höchstbeträge für die Gebühren betragen:

- | | | |
|----------------------------|--------------------|-------|
| a) Anschlussgebühr | CHF/m ² | 6.50 |
| b) Grundgebühr | CHF/m ² | 0.50 |
| c) Verbrauchsgebühr | CHF/m ³ | 4.00 |
| d) Maximaler Stundenansatz | CHF/h | 80.00 |

Anteile der Grund- und Verbrauchsgebühr

⁴ Der Anteil der Grundgebühren an den gesamten Einnahmen aus wiederkehrenden Gebühren beträgt grundsätzlich zwischen 30 % und 50 %, derjenige aus den Verbrauchsgebühren zwischen 50 % und 70 %.

Verwaltungs- und Kontrollgebühren

⁵ Die Bauverwaltung erhebt für Dienste der Gemeinde (Planprüfungen, Kontrollen vor Ort, Erteilen von Bewilligungen, Inkasso usw.) Verwaltungs- und Kontrollgebühren. Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach dem Stundenaufwand der Verwaltung und der Höhe der Auslagen.

Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

Mittelverwendung

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 3 hienach decken.

Abschreibung der Schulden

² Die Gemeinde schreibt die zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen eingegangenen Schulden gemäss ARGG ab. Sie kann weitere Abschreibungen vornehmen.

Spezialfinanzierung

³ Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum aktuellen Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.

Abschreibungen der Abwasseranlagen

⁴ Die jährlichen Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung für die gemeindeeigenen und die Gemeindeanteile an den verbandseigenen Abwasseranlagen betragen zusammen mindestens:

- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der Kanalisationen,
- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der Spezialbauwerke, wie z.B. Speicherkanäle, Regenbecken und Pumpstationen,
- 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes des Gemeindeanteils an der regionalen Abwasserreinigungsanlage.

Art. 30 Anschlussgebühren

Grundsatz

¹ Zur teilweisen Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden Anschluss einer Parzelle an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Für die Fälligkeit der Anschlussgebühren gilt Artikel 35 Absatz 1 hienach.

² Für alle Parzellen, welche neu überbaut oder erstmals an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, wird die Anschlussgebühr gemäss Absatz 3 bis Absatz 9 hienach erhoben. Dies gilt auch für Parzellen, welche durch die Teilung von Parzellen mit bestehenden Bauten neu gebildet werden. Vorbehalten bleibt Absatz 8 hienach.

Zonengewichtete Grundstückfläche

³ Die Anschlussgebühr wird aufgrund der zonengewichteten Grundstücksfläche (ZGF) berechnet. Diese wird ermittelt:

- a) Innerhalb der Bauzone durch Multiplikation der Parzellenfläche mit dem Grundfaktor der Parzelle nach Absatz 7 hienach. Vorbehalten bleibt Absatz 4 hienach.
- b) Ausserhalb der Bauzone durch Multiplikation der Parzellenfläche mit dem Grundfaktor der Parzelle nach Absatz 7 hienach. ~~Bei Hausparzellen mit überdurchschnittlichem Freiflächenanteil wird die Anschlussgebühr aufgrund einer reduzierten Parzellenfläche von maximal 1000 m² pro angeschlossenes Gebäude berechnet.~~

Für Wohnbauten und landwirtschaftliche Gebäude ausserhalb der Bauzone kommen die Grund- und Zuschlagsfaktoren für die Wohnzone schwacher Besiedlungsdichte I (WS I) zur Anwendung, für Industrie- und Gewerbebauten diejenigen für die Arbeitszone I (AZ I).

Bei Hausparzellen (innerhalb und ausserhalb der Bauzone) mit überdurchschnittlichem Freiflächenanteil wird die Anschlussgebühr aufgrund einer reduzierten Parzellenfläche von maximal 1000 m² pro angeschlossenes Gebäude berechnet.

Spezielle Zonen

⁴ In den Schutzzonen (S), der Spezialzone Löwenberg (SPL), der Zone von allgemeinem Interesse II (ZAI II) sowie für Parzellen in der Zone von allgemeinem Interesse I (ZAI I), welche einen grossen Freiflächenanteil aufweisen, wird die ZGF sinngemäss nach Absatz 3 ~~Buchstabe b~~ hievor berechnet.

Für Parzellen, die nur teilweise in einer Bauzone liegen, wird für die Berechnung der ZGF durch die Bauverwaltung eine entsprechend dem Zonenverlauf angepasste Parzellen-Teilfläche festgelegt.

⁵ Für Bauzonen, welche im Anhang 1 nicht aufgeführt sind, legt der Gemeinderat die Grund- und Zuschlagsfaktoren analog zu einer vergleichbaren Zone fest.

Zuschlagsfaktor Dachflächenabfluss

⁶ Für Regenabwasser und Reinabwasser nach Artikel 16, das an die Kanalisation angeschlossen ist, wird die nach Absatz 3 hievor berechnete ZGF noch mit entsprechenden Zuschlagsfaktor für den Dachflächenabfluss multipliziert.

Abminderung des Zuschlagsfaktor Dachflächenabfluss

⁷ Der Zuschlagsfaktor gemäss Absatz 5 hievor wird für eine Parzelle abgemindert, sofern deren Eigentümer nachweist, dass er mittels Rückhalte- und Versickerungsmassnahmen den Abfluss von Regen- und Reinabwasser in die öffentliche Kanalisation in wesentlichem Ausmass und dauerhaft reduziert hat. Die Bauverwaltung legt im Einzelfall das Mass der Abminderung fest.

⁸ Die Grundfaktoren und Zuschlagsfaktoren sind abhängig von der Zonenzugehörigkeit der Parzelle in Anlehnung an die Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA, nachfolgend als VSA-Richtlinie bezeichnet. Die Faktoren werden gemäss Tabelle in Anhang 1 bestimmt.

Bestehende Bauten

⁹ Für Parzellen mit bestehenden Bauten, für die gestützt auf die nicht mehr gültigen Kanalisationsreglemente der ehemaligen Gemeinden Büchslen, Courlevon, Jeuss, Lurtigen, Murten oder Salvenach bereits eine Anschlussgebühr erhoben und bezahlt wurde, wird die Differenz zur Anschlussgebühr nach Absatz 1 bis 7 hievor erhoben, wenn auf den fraglichen Parzellen zusätzliche, an die Kanalisation anzuschliessende Bauten erstellt werden. Es erfolgen keine Rückerstattungen.

Aufzonungen

¹⁰ Wird in Baugebieten die Bauzone geändert, wird die Differenz zwischen der bereits bezahlten Anschlussgebühr und der Gebühr aufgrund der Zonenänderung nachgefordert. Für die Fälligkeit gilt Artikel 35 Absatz 1 hienach.

Art. 31 Wiederkehrende Gebühren

Allgemeines

Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen. Die anteilmässige Aufteilung von Grund- und Verbrauchsgebühr ist im Gebührentarif (Anhang 2) festgelegt.

Art. 32 Grundgebühren

Perimeter

¹ Die Grundgebühr wird auf allen Parzellen erhoben, die an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen sind oder von denen verschmutztes oder unverschmutztes Abwasser der öffentlichen Kanalisation zufliesst.

~~Innerhalb einer erschlossenen Bauzone erstreckt sich die Gebührenpflicht auch auf die nicht angeschlossenen, jedoch anschliessbaren Grundstücke.~~

Die Gebührenpflicht erstreckt sich auch auf entwässerte Verkehrsflächen.

*Zonengewichtete
Grundstückfläche*

² Die Grundgebühr wird aufgrund der zonengewichteten Grundstückfläche (ZGF) berechnet. Diese wird ermittelt:

- a) Innerhalb der Bauzone durch Multiplikation der Parzellenfläche mit dem Grundfaktor und den Zuschlagsfaktoren der Parzelle nach Absatz 6 hienach. Vorbehalten bleibt Absatz 3 hienach.
- b) Ausserhalb der Bauzone durch Multiplikation der Parzellenfläche mit dem Grundfaktor der Parzelle nach Absatz 6 hienach. ~~Bei grossen Hausparzellen mit überdurchschnittlichem Freiflächenanteil wird die Grundgebühr aufgrund einer reduzierten Parzellenfläche~~ von maximal 1000 m² pro angeschlossenes Gebäude berechnet.

Für Wohnbauten und landwirtschaftliche Gebäude ausserhalb der Bauzone kommen die Grund- und Zuschlagsfaktoren für die Wohnzone schwacher Besiedlungsdichte I (WS I) zur Anwendung, für Industrie- und Gewerbebauten diejenigen für die Arbeitszone I (AZ I).

Bei Hausparzellen (innerhalb und ausserhalb der Bauzone) mit überdurchschnittlichem Freiflächenanteil wird die Anschlussgebühr aufgrund einer reduzierten Parzellenfläche von maximal 1000 m² pro angeschlossenes Gebäude berechnet.

Spezielle Zonen

³ In den Schutzzonen (S), der Spezialzone Löwenberg (SPL), der Zone von allgemeinem Interesse II (ZAI II) sowie für Parzellen in der Zone von allgemeinem Interesse I (ZAI I), welche einen grossen Freiflächenanteil aufweisen, wird die ZGF sinngemäss nach Absatz 2 ~~Buchstabe b~~ hievore berechnet.

Für Parzellen, die nur teilweise in einer Bauzone liegen, wird für die Berechnung der ZGF durch die Bauverwaltung eine entsprechend dem Zonenverlauf angepasste Parzellen-Teilfläche festgelegt.

Für Parzellen, bei welchen die heutige Nutzungsart in einem eindeutigen Missverhältnis zur Zonenzugehörigkeit steht, kann die Bauverwaltung im Sinne einer zeitlich begrenzten Übergangsregelung eine Anpassung des anzuwendenden Grundfaktors an die heutige Nutzungsart festlegen.

Für Bauzonen, welche im Anhang 1 nicht aufgeführt sind, legt der Gemeinderat die Grund- und Zuschlagsfaktoren analog zu einer vergleichbaren Zone fest.

Zuschlagsfaktoren

⁴ Für Regenabwasser und Reinabwasser nach Artikel 16, das an die Kanalisation angeschlossen ist, wird die nach Absatz 2 hievore berechnete ZGF mit Zuschlagsfaktoren für Hofflächen, Dachflächenabfluss und Grundstückdrainage multipliziert, sofern der Eigentümer nicht nachweist, dass dauerhaft kein Abwasser von Hofflächen, Dachflächen oder Grundstückdrainagen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

Abminderung der Zuschlagsfaktoren

⁵ Die Zuschlagsfaktoren gemäss Absatz 4 hievore werden für eine Parzelle abgemindert, sofern deren Eigentümer nachweist, dass er mittels Rückhalte- und Versickerungsmassnahmen den Abfluss von Regen- und Reinabwasser in die öffentliche Kanalisation in wesentlichem Ausmass und dauerhaft reduziert hat. Die Bauverwaltung legt im Einzelfall das Mass der Abminderung fest.

⁶ Die Grundfaktoren und Zuschlagsfaktoren sind abhängig von der Zonenzugehörigkeit der Parzelle. Die Faktoren werden gemäss Tabelle im Anhang 1 bestimmt.

Art. 33 Verbrauchsgebühren

- Grundsatz* ¹ Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 34 hienach.
- Ausnahmen* ² Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, es jedoch in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des gesamten Wasserverbrauchs erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Bauverwaltung.

Art. 34 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

- Grundsatz* ¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die Grundgebühren und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser nach Artikel 32 hievor.
- Unterteilung* ² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleininleiter nach Massgabe der jeweils gültigen VSA-Richtlinie.
- Kleinleiter* ³ Unter Vorbehalt von Absatz 4 hienach werden bei Kleininleiterbetrieben die Verbrauchsgebühren aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.
- ⁴ Besteht bei einem Kleininleiterbetrieb ein Unterschied von mindestens 10% zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben dies durch Belege nachzuweisen oder die dazu nötigen Messvorrichtungen, auf ihre Kosten und nach Weisung der Bauverwaltung, einbauen zu lassen und zu unterhalten.
- Grosseinleiter* ⁵ Bei Grosseinleiterbetrieben können die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA-Richtlinie) erhoben werden.
- Vertrag* ⁶ Bei einer Erhebung der Verbrauchsgebühren nach Absatz 5 hievor werden die Gebührenhöhe sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors in einem Vertrag festgelegt.
- Pauschale Einschätzung* ⁷ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 hievor anhand der Angaben der ARA.

Art. 35 Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist

- Zeitpunkt* ¹ Die Anschlussgebühren werden bei Neubauten fällig auf den Zeitpunkt des Baubeginns, bei erstmaligem Anschluss von bestehenden Bauten auf den Zeitpunkt der Erstellung des Anschlusses.

<i>Zusatzgebühr</i>	² Wird nachträglich Regen- oder Reinabwasser nach Artikel 16 hievor an die Kanalisation angeschlossen, findet Artikel 30 Absatz 5 hievor Anwendung. Die entsprechende Zusatzgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt der Bauabnahme.
<i>Vorzugslast</i>	³ Zur Vorfinanzierung von öffentlichen Anlagen, welche durch die Gemeinde erstellt werden, erhebt die Gemeinde ratenweise Vorbezüge an die Anschlussgebühren. Diese werden von den Eigentümern aller Bauten und Parzellen innerhalb derjenigen Bauzonen oder Sanierungsgebiete erhoben, welche durch die zu erstellenden Anlagen erschlossen werden. Die Vorbezüge werden an eine spätere Anschlussgebühr angerechnet.
<i>Wiederkehrende Gebühr</i>	⁴ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils Mitte Jahr erhoben und aufgrund des Wasserverbrauchs des Vorjahres berechnet.
<i>Zahlungsfrist</i>	⁵ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 36 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

<i>Zuständigkeit</i>	¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die städtische Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.
<i>Verzug</i>	² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Staatsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet. Werden die Gebühren nicht gemäss der in der Mahnung angesetzten Frist bezahlt, so wird gegen die Zahlungspflichtigen die Betreibung eingeleitet.
<i>Verjährung</i>	³ Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.
<i>Zahlungserleichterung</i>	⁴ Der Gemeinderat kann dem Zahlungspflichtigen in Ausnahmefällen Zahlungserleichterungen gewähren, wenn die Gebühr für diesen eine zu grosse Last darstellt.

Art. 37 Gebührenpflichtige

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes ist. Alle Rechtsnachfolger schulden die im Zeitpunkt ihre Liegenschaftsübernahme noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 38 Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für sämtliche in diesem Reglement vorgesehene Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 324 Ziffer 2 EG/ZGB.

VI. Strafen, Rechtspflege, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39 Widerhandlungen gegen das Reglement

Busse

¹ Widerhandlungen gegen Artikel 10, 16, 17, 22, 24 und 26, des vorliegenden Reglementes sowie gegen die gestützt darauf erlassenen, vollstreckbaren Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse von CHF 20.00 bis zu CHF 1'000.00 bestraft.

² Der Gemeinderat spricht die Strafen durch Strafbefehl aus.

³ Der oder die Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Mitteilung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. In diesem Fall werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

⁴ Vorbehalten bleiben

- die Einforderung von Instandstellungs- und Schadenersatzkosten, und
- die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 40 Rechtsmittel und Rechtspflege

Einsprache

¹ Einsprachen bezüglich der Anwendung des vorliegenden Reglementes sind schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

Frist

² Einsprachen, welche die Gebührenpflicht oder den Gebührenbetrag betreffen, sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich und begründet einzureichen.

Beschwerde

³ Gegen den Entscheid des Gemeinderates über eine Einsprache kann innert 30 Tagen nach Mitteilung dieses Entscheides beim Oberamtmann Beschwerde eingereicht werden.

⁴ Bei Widerhandlungen ist Artikel 39 anwendbar.

Art. 41 Übergangsbestimmung

Für Baugesuche, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes hängig oder bewilligt sind, ist für dessen Anwendung in Bezug auf die Anschlussgebühren der Baubeginn massgebend.

Art. 42 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende bisherige Reglemente werden aufgehoben:

- Reglement über die Ableitung und Reinigung von Abwässern der ehemaligen Gemeinde Courlevon vom 14. Dezember 1987,
- Abwasserreglement der ehemaligen Gemeinde Jeuss vom 18. Dezember 1986,
- Reglement betreffend die Ableitung und Reinigung von Abwässern der ehemaligen Gemeinde Lurtigen vom 16. Dezember 1988,
- Abwasserentsorgungsreglement der Stadt Murten vom 3. September 1997,

- Reglement über die Ableitung und Reinigung von Abwässern der ehemaligen Gemeinde Salvenach vom 29. Oktober 2002.

Art. 43 Inkrafttreten

Das Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) am 1. Januar nach der Annahme durch den Generalrat in Kraft.

Durch den Generalrat angenommen am 1. Juli 2020

Namens des Generalrates von Murten

~~Die Präsidentin~~Der Präsident

Der Sekretär

~~Carola Hofstetter-Schütz~~Stefan Hurni

Bruno Bandi

Von der Raumplanungs-, Umwelt-, und Baudirektion genehmigt am

Der Staatsrat

Jean-François Steiert

VII. Anhänge

A1 Grund- und Zuschlagsfaktoren zum Abwasserentsorgungsreglement

Tabelle der Grund- und Zuschlagsfaktoren zur Berechnung der zonengewichteten Grundstücksfläche (ZGF), Artikel 30 ff des Abwasserentsorgungsreglementes der Gemeinde Murten

Bauzone gemäss Zonennutzungsplan Sektor Murten/Büchslen		Grundfaktor	Dachflächenfaktor
KZ I	Kernzone I	3.0	1.5
KZ II	Kernzone II	0.9	1.5
WS I	Wohnzone schwacher Besiedlungsdichte I	0.9	1.5
WS II	Wohnzone schwacher Besiedlungsdichte II	1.1	1.5
WM	Wohnzone mittlerer Besiedlungsdichte	1.4	1.5
MZ	Mischzonen	2.1	1.5
AZ	Arbeitszonen	2.3	1.5
ZAI I	Zone im allgemeinem Interesse I, überbaut	2.6	1.5
ZAI I	Zone im allgemeinem Interesse I, grün	0.9	1.5
ZAI II	Zone im allgemeinem Interesse II	0.9	1.5
SPL	Spezialzone Löwenberg	0.9	1.5
(Str)	Verkehrsflächen und Plätze	4.0	1.0
LWZ	Grundstücke ausserhalb der Bauzonen	0.9	1.5

Durch den Generalrat angenommen am ~~10. Oktober 2018~~ 1. Juli 2020

Namens des Generalrates von Murten

~~Die Präsidentin~~ Der Präsident

Der Sekretär

~~Carola Hofstetter-Schütz~~ Stefan Hurni

Bruno Bandi

Von der Raumplanungs-, Umwelt-, und Baudirektion genehmigt am

Der Staatsrat

Jean-François Steiert

A2 Gebührentarif zum Abwasserentsorgungsreglement

Art. 1 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr pro m² zonengewichtete Grundstücksfläche beträgt CHF 5.30.

Art. 2 Wiederkehrende Grundgebühr

Der Gebührenansatz für die Grundgebühr beträgt CHF 0.~~2535~~ pro m² zonengewichtete Grundstücksfläche.

Art. 3 Wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr pro m³ eingeleitetes Abwasser beträgt CHF 3.~~7550~~

Art. 4 Stundenansatz

Der Stundenansatz für Arbeiten gemäss Art. 28 des vorliegenden Reglements beträgt CHF 60.00.

Art. 5 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Gebührentarife

¹ Der Tarif tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

² Folgende bisher anwendbare Ausführungserlasse werden aufgehoben:

- Der Gebührentarif der ehemaligen Gemeinde Murten vom 3. September 1997;
- sowie alle weiteren vorhergehenden und gegenteiligen Bestimmungen.

Durch den Gemeinderat angenommen am 16. März 2020

Namens des Gemeinderates von Murten

Der Stadtammann

Der Stadtschreiber

Christian Brechbühl

Bruno Bandi

A3 Abkürzungen

Amt	Amt für Umwelt des Kantons Freiburg (AfU)
ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt (früherer Kanalisationsrichtplan)
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute